

5.6 BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFGESETZ

Gestützt auf Artikel 12 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (Gesundheitsgesetz). Vom Gemeinderat erlassen am 29. November 2010. Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	2
Art. 1 Aufsicht	2
Art. 2 Bestattungsamt.....	2
Art. 3 Bauamt.....	2
II. Bestattungswesen	2
Art. 4 Bestattungspflicht.....	2
Art. 5 Unentgeltliche Bestattung.....	2
Art. 6 Bestattung.....	2
Art. 7 Überführung	3
Art. 8 Bestattungsmaterial	3
III. Friedhofwesen	3
Art. 9 Grabesruhe, Grabräumung.....	3
Art. 10 Friedhofverordnung.....	3
Art. 11 Gebühren	3
Art. 12 Strafbestimmungen	3
IV. Schlussbestimmungen	4
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
Art. 14 Inkrafttreten.....	4

I. Allgemeines

Art. 1 Aufsicht

Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 2 Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Todesfallmeldungen
- Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung
- Anordnungen zur Durchführung von Bestattungen in Absprache mit den Pfarrämtern
- Zuteilung der Aufbahrungshalle
- Führung des Verzeichnisses der Grabstätten.

Art. 3 Bauamt

Dem Bauamt obliegen folgende Aufgaben:

- Bereitstellung der Aufbahrungshalle
- Öffnen und Schliessen der Grabstätte
- Zurverfügungstellung von Urnenplatten für Nischen und Felder sowie Inschrifttafeln für das Gemeinschaftsgrab
- Pflege und Unterhalt des Friedhofes und seiner Anlagen.

II. Bestattungswesen

Art. 4 Bestattungspflicht

In der Gemeinde Domat/Ems werden bestattet:

- Gemeindegewohner
- übrige auf Gemeindegebiet verstorbene Personen oder aufgefunden Leichen
- mit Bewilligung des Bestattungsamtes auswärts wohnende Gemeindegewohner oder Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten.

Art. 5 Unentgeltliche Bestattung

Die Bestattung der Gemeindegewohner ist unentgeltlich.

Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle
- Lieferung eines provisorischen Grabzeichens mit Namensbezeichnung
- Grabstätte (mit Ausnahme von Familiengräbern) sowie deren Öffnung und Schliessung
- Grabgeläute.

Art. 6 Bestattung

Das Bestattungsamt hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Trauerfeier, die Art der Grabstätte und alles Weitere festzulegen. Es ordnet die Bestattung und das Grabgeläute an.

Bestattungen ohne Grabgeläute (stille Bestattung) sind auf besonderen Wunsch zulässig.

Sind keine Angehörigen vorhanden, so sorgt das Bestattungsamt für eine schickliche Bestattung.

Ein Mitarbeiter des Bestattungsamtes wohnt persönlich den Bestattungen bei, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist.

Für die religiöse Bestattungsfeier haben die Angehörigen selbst das Nötige vorzukehren.

Art. 7 Überführung

Die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle ist Sache der Angehörigen.

Art. 8 Bestattungsmaterial

Für Erdbestattungen sind ausschliesslich Särge aus Holz oder anderem verrottbarem Material zulässig.

Die Urne für die Beisetzung der Leichenasche muss

- bei Urnennischen aus Metall oder irdenem Material
- bei Sarggräbern, Urnengräbern und -feldern sowie beim Gemeinschaftsgrab nur aus verrottbarem Material bestehen.

Ausser in Urnennischen ist die Aschenbeisetzung zulässig.

III. Friedhofwesen

Art. 9 Grabesruhe, Grabräumung

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

Bei nachträglich beigesetzten Urnen, deren Grabesruhe noch nicht abgelaufen ist, erlischt die Grabesruhe vorzeitig mit Auflösung der Erstbestattung. Solche Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auf deren Kosten an einen anderen Ort verlegt werden.

Die Räumung eines Grabfeldes ist mindestens drei Monate im Voraus jeweils auf das Frühjahr zu publizieren. Können die Angehörigen ermittelt werden, sind diese persönlich zu benachrichtigen.

Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist verfügt das Bauamt über nicht entfernte Gegenstände.

Art. 10 Friedhofverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Friedhofverordnung.

Diese regelt insbesondere:

- die Art der Grabstätten im Friedhof
- die Grabmäler, ihre Grösse, Form, Material und Schmuck
- die Grabeinfassungen, die Bepflanzungen und den Unterhalt der Gräber.

Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Bereiche einheitliche Grabmäler und Bepflanzungen vorschreiben sowie den Grabschmuck einschränken.

Art. 11 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung.

Für nicht in Domat/Ems wohnhafte Personen gelten folgende Gebühren:

- | | | |
|--|----------|-----------|
| - Grabtaxe Familiengräber | max. Fr. | 12'000.-- |
| - Grabtaxe übrige Gräber, abgestuft nach Grabart | max. Fr. | 1'600.-- |
| - Bestattungskosten, abgestuft nach Grabart | max. Fr. | 1'000.-- |

Für in Domat/Ems wohnhafte Personen beträgt die Grabtaxe für Familiengräber maximal Fr. 6'000.--.

Die Gebührenverordnung kann weitere Verwaltungs- und/oder Benützungsgebühren vorsehen, und zwar je Position bis Fr. 200.-- pauschal und/oder nach effektivem Aufwand.

Art. 12 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- geahndet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Bestattungs- und Friedhofgesetz vom 25. März 1981 aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

- 1) Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Gemäss Entscheid des Gemeindevorstandes vom 24. Januar 2011 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.